

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

www.gleichstellung-sh.de

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Herr Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Sprecherinnen:

Iris Brücker
Amt Nortorfer Land
Niedernstraße 6
24589 Nortorf
Tel.: 04392/401 140
bruecker@amt-nortofer-land.de

Magdalena Drexel
Stadt Wedel
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel
Tel.: 04103/707-277
m.drexel@stadt.wedel.de

Claudia Eckhardt-Löffler
Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191/939 152
c.eckhardt-loeffler@kaltenkirchen.de

Eline Joosten
Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Tel.: 04122/714 222
joosten@stadt-uetersen.de

Silvia Kempe-Waadt
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24678 Rendsburg
Tel.: 04331/202 400
silvia.kempe-waadt@kreis-rd.de

Marie Sprute
Stadt Flensburg
Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel.: 0461/85 4533
sprute.marie@flensburg.de

Wiebke Tischler
Amt Kellinghusen
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822/39 333
wiebke.tischler@amt-kellinghusen.de

Stellungnahme:

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Kürschner,
vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf

Die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein begrüßt den Entwurf, da die Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt aus unserer Sicht weiterhin ein drängendes gesellschaftliches Problem darstellt.

Wir begrüßen im Entwurf des § 201a LVwG insbesondere

- die Hinzunahme des Tatbestandes zur Abwehr der sexuellen Selbstbestimmung
- die Einbeziehung von nahestehenden Personen wie Kindern
- die Verpflichtung zur Benennung einer Anschrift oder eines Zustellungsbevollmächtigten zum Zwecke der Benachrichtigung und Zustellung
- die Möglichkeit für die Polizei, eine getroffene Maßnahme auch ohne Anhörung der Betroffenen um bis zu drei Monate zu verlängern
- die Weitergabe von wesentlichen Inhalten einer Gewaltschutzanordnung an die Polizei
- die Übermittlung der Daten an eine geeignete Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen, damit die Ermöglichung proaktive Täterarbeit
- die Übermittlung der Daten an eine geeignete Beratungsstelle für betroffene Kinder, damit die Ermöglichung proaktiver Kinderarbeit.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass dies auch die Bereitstellung von Mitteln für ausreichend flächen-deckende und stabile Angebote von Täterarbeit, die einen professionalen Standard gewährleisten und den Aufbau geeigneter Beratungsstellen für die Begleitung betroffener Kinder einschließen muss.

Wir begrüßen insbesondere den Entwurf von § 201c und den damit verbundenen Schutz in Hochrisikofälle, die Ausweitung auf „ihrer Art nach konkretisierte Weise“. Wir begrüßen auch die Möglichkeit der sofortigen Anordnung bei Gefahr im Verzug. Etwas unklar bleiben die Regelungen in Absatz (4)

bezüglich der technischen Möglichkeiten, kann z.B. von Seiten der bedrohten Person auch ihr Mobilgerät genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Eckhardt-Löffler